



Statuten Hockeyclub Rotweiss Wettingen

Vorbemerkung: Der Einfachheit halber wird in den vorliegenden Statuten die männliche Form verwendet. Die weibliche Form gilt als von der männlichen Form miterfasst.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name

Unter dem Namen „Hockeyclub Rotweiss Wettingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 5430 Wettingen.

Art. 3

Zweck

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Landhockeysports zu bieten.

Art. 4

Swiss Hockey

Der Verein ist Mitglied von Swiss Hockey.

Art. 5

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.



II. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitgliederkategorien

Die Mitglieder des Vereins lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren
- d) Bernauer
- e) Funktionäre
- f) Ehrenmitglieder

Art. 7

Aktive

Mitglieder der Kategorie Aktive sind natürliche Personen, welche in einer Aktivmannschaft spielen und nicht unter die Kategorie Junioren (Art. 8) fallen.

Art. 8

Junioren

Mitglieder der Kategorie Junioren sind natürliche Personen, welche gemäss Spielordnung von Swisshockey einer Juniorenkategorie angehören.

Art. 9

Senioren

Mitglieder der Kategorie Senioren sind natürliche Personen, welche gemäss Spielordnung von Swisshockey am Seniorencup-Wettbewerb spielberechtigt sind und keiner anderen Kategorie angehören.



Art. 10

Bernauer

Mitglieder der Kategorie Bernauer sind natürliche oder juristische Personen, welche sich zu regelmässigen Geld- oder Sachleistungen an den Verein verpflichten, ohne jedoch in einer Mannschaft zu spielen.

Art. 11

Funktionäre

Mitglieder der Kategorie Funktionäre sind natürliche Personen, welche sich besonders für den Verein engagieren.

Art. 12

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 13

Wechsel der
Mitgliedschaft

Der Wechsel von der Kategorie Junioren zu der Kategorie Aktive erfolgt stillschweigend. Dasselbe gilt für den Kategorienwechsel von den Aktiven zu den Senioren. Alle übrigen Wechsel der Kategorien erfolgen auf Antrag und unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Art. 14

Beginn und Ende
der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in den Verein. Bei Junioren, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung eines Elternteils.

² Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.



Art. 15

Austritt Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 16

Ausschluss Der Vorstand kann Mitglieder, welche regelmässig ihre statutarischen Pflichten verletzen oder die Interessen des Vereins schädigen bzw. sein Ansehen gefährden, ausschliessen. Dies hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Der Ausgeschlossene kann innert 14 Tagen ebenfalls mit eingeschriebenem Brief Rekurs dagegen erheben. Die Mitgliedschaft endet mit Erhalt des eingeschriebenen Briefes bzw. im Anschluss an die Generalversammlung, an welcher über den Rekurs befunden wird.

Art. 17

Versicherung Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

III. Organisation

Art. 18

Organe Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 19

Generalversammlung ¹Die Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Generalversammlungen.



²Die Vereinsmitglieder sind spätestens 30 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung kann per Post, per e-Mail oder mittels Publikation auf der Vereinshomepage erfolgen.

³Anträge sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Mitglieder bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung darüber in Kenntnis zu setzen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder folgender Mitgliederkategorien: Aktive, Junioren ab demjenigen Kalenderjahr, indem sie das 16. Altersjahr erreichen, Funktionäre, Senioren und Ehrenmitglieder.

⁴Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, hat der Vizepräsident die Leitung zu übernehmen. Das Traktandum „Wahlen“ leitet der Tagespräsident.

⁵Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

⁶Stimmberechtigt sind die Mitglieder folgender Kategorien: Aktive, Junioren ab demjenigen Kalenderjahr, indem sie das 16. Altersjahr erreichen, Funktionäre, Senioren und Ehrenmitglieder. Mitglieder der Kategorien Junioren, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, und Bernauer dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, haben jedoch nur beratende Stimme.

⁷Die Generalversammlung stimmt offen ab, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.



⁸Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung bzw. Wahl statt, in welcher das relative Mehr gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, bei Wahlen das Los. Statutenrevisionen und Abstimmungen, welche das Grundstück GB Wettingen Nr. 3191, Parzelle 4034 betreffen, bedürfen in jedem Falle des absoluten Mehrs. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betr. Auflösung des Vereins.

⁹Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstands, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers
- b) Wahl des Tagespräsidenten
- c) Wahl der Revisoren
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Kauf und Verkauf von Grundstücken
- j) Statutenänderungen
- k) Auflösung des Vereins

¹⁰Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand bzw. wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt einberufen werden.



Art. 20

Vorstand

¹Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und organisieren sich selbst.

²Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident respektive bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident durch Stichentscheid.

³Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 21

Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

²Die Revisoren verfassen einmal jährlich den Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

IV. Finanzen

Art. 22

Mitgliederbeiträge

¹Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

²Die Mitgliederbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Eintritt nach dem 30. Juni wird der halbe Mitgliederbeitrag erhoben.



³Mitglieder, welche durch ihr Verhalten oder ihre Teilnahme an Swiss Hockey-Anlässen Kosten zu Lasten des Vereins verursachen, können im Sinne des Verursacherprinzips vom Vorstand zu deren Bezahlung verpflichtet werden. Solche Kosten betreffen insbesondere, aber nicht abschliessend,

- a) Bussengelder wegen gelben und roten Karten oder sonstigem Fehlverhalten eines Spielers
- b) Vereinsbeiträge für Auswahlspieler resp. Teilnehmer an Nationalmannschaftstrainings.

Art. 23

Buchführung

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Art. 25

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 26

Mehrheit

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen. Eine solche darf jedoch nicht erfolgen, wenn mindestens 11 Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen.



Art. 27

Liquidation

¹Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen allfälligen Liquidationsüberschuss.

²Im Falle einer Auflösung werden die Aktiven und Passiven des Vereins der Gemeinde Wettingen zur Verwendung übergeben. Ein allfälliger Überschuss hat weiterhin sportlichen, non-profit orientierten Zwecken zu dienen.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. Mai 2022 angenommen worden und ersetzen mit sofortiger Wirkung die Statuten vom 13. August 2020 mitsamt allen in der Zwischenzeit erfolgten Teilrevisionen.

Wettingen, 19. Mai 2022